Fragen zu ELDA Vortrag vom 15. Oktober 2026– Antworten

L16 / L16k 2027

Antworten zu den ELDA-Fragen – Familienbonus Plus

Jänner–März 100 %, April–Oktober 75:25, ab November wegen Geburt eines weiteren Kindes wieder 100 %: variables FaBo-Feld?

Antwort: Ja, für die technische L16-Abbildung ist das variable Feld erforderlich, wenn derselbe Prozentsatz in zwei getrennten Zeiträumen vorkommt: Laut Foliensatz darf jedes Prozentfeld nur einmal mit von/bis verwendet werden; das variable Feld darf ebenfalls 25 %, 50 %, 75 % oder 100 % enthalten. Dass ab November wegen eines weiteren Kindes unter 4 Jahren wieder 100 % zulässig sind, ergibt sich aus der BMF-FAQ. Der Anlass muss daher nicht zwingend ein Unglücksfall sein.

Geburt eines Kindes am 1. des Monats – gilt 100 % schon für diesen Monat?

Antwort: Ja. Der Foliensatz beantwortet diese Monatsbetrachtung ausdrücklich mit Ja; auch beim 4. Geburtstag kann für den betreffenden Monat noch 100 % beantragt werden.

Aktivitätsfreibetrag – Versicherungszeiten / Teilpension

Muss bei Männern 480 Monate stehen?

Antwort: Ja. Für zuverdienende Männer sind mindestens 480 Versicherungsmonate (= 40 Jahre) erforderlich. Die Folienangabe 408 Monate bei Männern ist ein Fehler; 408 Versicherungsmonate (= 34 Jahre) gelten 2027 für zuverdienende Frauen.

Wie sind Versicherungsmonate aus dem Ausland zu behandeln (z. B. Schweiz/Liechtenstein)?

Antwort: Vergleichbare Versicherungszeiten im EU/EWR-Raum können berücksichtigt werden, wenn sie nachgewiesen werden.

Können während einer Teilpension weitere Versicherungsmonate erworben werden?

Antwort: Ja. Aktivitätsfreibetrag und Teilpension können kombiniert werden; während der Dauer der Teilpension entfällt das Erfordernis der Mindestversicherungszeiten.

Welcher Stichtag gilt bei Frauen, wenn zunächst Teilpension bezogen wird?

Antwort: Die BMF-FAQ (Frage 7) friert die erforderliche Monatszahl ausdrücklich nur beim Aufschub des Pensionsantritts auf den Zeitpunkt des Erreichens des Regelpensionsalters ein.

Aktivitätsfreibetrag – neue L16-Felder

Unterschied zwischen Aktivitätsfreibetrag und 'Höhe der begünstigten Einkünfte' – sind beide mit 15.000 € gedeckelt?

Antwort: Nein. Nur der vom Arbeitgeber berücksichtigte Aktivitätsfreibetrag ist mit 1.250 € pro Monat bzw. 15.000 € pro Jahr gedeckelt. Die 'Höhe der begünstigten Einkünfte' ist ein zusätzliches Kontrollfeld und wird ungedeckelt gemeldet; sie muss zumindest so hoch sein wie der berücksichtigte Freibetrag und kann über 15.000 € liegen.

Ist bei 'Höhe der begünstigten Einkünfte' der ungedeckelte Wert einzutragen?

Antwort: Ja. Genau dafür ist dieses Feld als Kontroll-/Zusatzinformation vorgesehen.

Entsprechen die begünstigten Einkünfte einfach KZ 245 plus bereits berücksichtigtem Aktivitätsfreibetrag?

Antwort: Nein, begünstigt sind nur Einkünfte aus aktiver Erwerbstätigkeit; steuerlich begünstigte Teile nach §§ 67 und 68 EStG 1988 sind auszuscheiden, Werbungskosten/SV mindern die Einkünfte und nicht aktive Bezüge sind ebenfalls nicht einzubeziehen.

Aktivitätsfreibetrag – Ermittlung der begünstigten Einkünfte

Wie sind die begünstigten Einkünfte definiert? Wann werden die 1.250 € abgezogen?

Antwort: Ausgangspunkt sind Einkünfte aus aktiver Erwerbstätigkeit. Bei nichtselbständiger Arbeit sind die Einnahmen um Werbungskosten zu vermindern; dazu zählen insbesondere SV-Beiträge, Pendlerpauschale, Gewerkschaftsbeiträge und Rückzahlungen von Arbeitslohn. Erst auf die so ermittelten begünstigten Einkünfte wirkt der Aktivitätsfreibetrag bis max. 1.250 € je begünstigtem Monat.

Sind tarifbesteuerte Teile von Sonderzahlungen / § 67 EStG 1988-Bezügen begünstigt?

Antwort: Ja, soweit die Sonderzahlungen nicht bereits nach § 67 Abs. 1 EStG 1988 begünstigt besteuert werden und aus der aktiven Erwerbstätigkeit stammen. Begünstigt besteuerte Teile nach § 67 EStG 1988 sowie begünstigte Zulagen/Zuschläge nach § 68 EStG 1988 zählen hingegen nicht zu den begünstigten Einkünften.

Sind nach § 3 EStG steuerfreie Bezüge in den begünstigten Einkünften zu melden?

Antwort: Nein. § 3 EStG 1988 bleibt 'ganz normal anwendbar'. Steuerfreie Teile bleiben daher steuerfrei und erhöhen nicht die für den Aktivitätsfreibetrag maßgebliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage.

Aktivitätsfreibetrag – Nachweise / Arbeitgeberhaftung

Muss der Arbeitgeber die Versicherungsmonate anhand eines Versicherungsdatenauszugs überprüfen?

Antwort: Für die Berücksichtigung in der Lohnverrechnung ist die Erklärung E 35 samt Nachweisen vorzulegen; als Beispiele nennt das BMF den Versicherungsdatenauszug, Bestätigung der pensionsauszahlenden Stelle oder Pensionskontoauszug. Der Arbeitgeber muss die Unterlagen auf Plausibilität überprüfen, haftet für unrichtige Arbeitnehmerangaben aber nur bei offensichtlich unrichtiger/unplausibler Erklärung.

Warum sieht E 35 Nachweise vor, obwohl der Arbeitgeber nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit haftet?

Antwort: Das sind zwei getrennte Ebenen: Die Nachweise dokumentieren die Voraussetzungen für die laufende Berücksichtigung beim Arbeitgeber; die eingeschränkte Haftung regelt nur, wann eine falsche Arbeitnehmererklärung dem Arbeitgeber zugerechnet wird.

Wie sind EU/EWR-Versicherungszeiten nachzuweisen?

Antwort: E 35 plus geeigneter Versicherungsnachweis ist maßgeblich; ein österreichischer Versicherungsdatenauszug kann ausländische Zeiten nicht zwingend vollständig abbilden.

Aktivitätsfreibetrag – Nichtleistungszeiten / Monatslogik

Kürzen lange Urlaube, Krankenstände oder bezahlte Dienstfreistellungen den Aktivitätsfreibetrag?

Antwort: Nein. Nicht-Leistungszeiten wie lange Urlaube oder Krankenstände führen nicht automatisch zu einer Kürzung/Streichung. Entscheidend bleibt, dass im betreffenden Monat begünstigte Einkünfte aus dem aktiven Dienstverhältnis erzielt werden.

Was gilt bei einem unbezahlten Monat?

Antwort: Der BMF-FAQ zufolge steht der Freibetrag höchstens für jeden Monat zu, in dem begünstigte Einkünfte erzielt werden. Bei einem Monat ohne begünstigte Einkünfte entsteht daher kein nutzbarer Monatsfreibetrag und der Monat sollte nicht als begünstigter Monat gemeldet werden.

Ist bei untermonatigem Eintritt die Tageslohnsteuertabelle anzuwenden?

Antwort: Festgehalten ist nur, dass der Aktivitätsfreibetrag stets für volle Monate berücksichtigt wird, sobald im Monat die Voraussetzungen vorliegen und begünstigte Einkünfte erzielt werden.

Zuverdiener – VAB und Freibetrag nach § 67 Abs. 1 EStG 1988

Entfällt der Verkehrsabsetzbetrag (VAB) immer?

Antwort: Bei Zuverdienern mit ganzjährigem Pensionsbezug entfällt der VAB, weil die pensionsauszahlende Stelle den Pensionistenabsetzbetrag berücksichtigt. Beginnt der Pensionsbezug erst unterjährig, ist der VAB in diesem Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Was gilt bei Teilpension für VAB/PAB?

Antwort: Wer in Teilpension ist, hat Anspruch auf den VAB.

Entfällt der Freibetrag von 620 € für sonstige Bezüge bereits beim Arbeitgeber?

Antwort: Ja, der Freibetrag für sonstige Bezüge von 620 Euro gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 darf für Zuverdiener in der Lohnverrechnung nicht berücksichtigt werden.**Gilt der Entfall der 620 € nur bei ganzjährigem Pensionsbezug bzw. nur bei ganzjährigem AFB?**

Antwort: Der Entfall des Freibetrages von 620 Euro für Zuverdiener hängt nicht von einem ganzjährigen Pensionsbezug oder einem ganzjährig zustehenden Aktivitätsfreibetrag ab.

Familienbonus Plus – Arbeitgeber / Meldelogik

Müssen ab 2027 alle Arbeitnehmer ein neues E 33 abgeben?

Antwort: Nein. Ein neues E 33 ist insbesondere erforderlich, wenn eine bisherige 100-%-Berücksichtigung wegen der neuen Regeln nicht mehr zulässig ist. Bleiben 100 % zulässig – etwa wegen eines weiteren haushaltszugehörigen Kindes unter 4 Jahren – und ist dies dem Arbeitgeber bekannt, ist keine neuerliche Vorlage erforderlich.

Kann der Prozentsatz beim Arbeitgeber jederzeit geändert werden?

Antwort: Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen müssen innerhalb eines Monats beim Arbeitgeber mit einem neuen Formular E 33 bekanntgeben werden. Bei gleichbleibenden Verhältnissen entfaltet eine Erklärung über eine Änderung der Höhe des zu berücksichtigenden Familienbonus Plus erst ab Beginn des folgenden Kalenderjahres Wirkung.

Variables Feld nur für Unglücks-/Todesfälle?

Antwort: Nein. Der Foliensatz nennt Unglücks-/Todesfälle nur beispielhaft und bezeichnet das variable Feld allgemein als notwendige Ergänzung/Sonderfallfeld. Zulässig sind darin ausschließlich 25 %, 50 %, 75 % oder 100 %.

Telearbeit ab 2027

Wie erfolgt der Abgleich mit Pendlerpauschalentagen, wenn Telearbeitstage nicht mehr am Lohnkonto/L16 stehen?

Antwort: Ab 2027 entfallen Telearbeitstage und Telearbeitspauschale im L16; stattdessen wird nur gemeldet, ob eine schriftliche Telearbeitsvereinbarung vorliegt. Das Pendlerpauschale bleibt nach seinen allgemeinen Voraussetzungen zu beurteilen. Im Abgabenänderungsgesetz 2026 (noch nicht veröffentlicht) soll eine Klarstellung zur Ermittlung des zustehenden Ausmaßes des Pendlerpauschales im Zusammenhang mit Telearbeitstagen aufgenommen werden.

Welcher Stichtag gilt für die Checkbox 'Telearbeitsvereinbarung liegt vor'?

Antwort: Maßgeblich ist nicht der Stichtag 31.12., sondern ob innerhalb der 12 Monate im Kalenderjahr eine Telearbeitsvereinbarung vorlag.

Austritt vor dem 31.12.: 'Nein' oder Feld leer?

Antwort: Lag innerhalb des Kalenderjahres eine Telearbeitsvereinbarung vor, ist die Checkbox mit „Ja“ zu befüllen.

Weiterbildungsbeihilfe / sonstige offene Punkte

Fallen für die neue Weiterbildungsbeihilfe (WBB) Lohnnebenkosten wie DB/DZ an?

Antwort: Beim Zuschuss zur Weiterbildungsbeihilfe handelt es sich um Arbeitslöhne iSd FLAG 1967, da diese direkt vom Dienstgeber bzw. von der Dienstgeberin an die DN überwiesen werden und die Dienstverhältnisse nicht beendet, sondern karenziert sind. Unabhängig von der einkommensteuerrechtlichen Behandlung des Zuschusses wie Arbeitslosengeld hat der Gesetzgeber hier keine Befreiung vom Dienstgeberbeitrag im FLAG 1967 vorgesehen, weshalb die Zuschüsse im Bereich des Dienstgeberbeitrages für die Beitragsgrundlage zu berücksichtigen sind.

Muss ein Arbeitgeberzuschuss zur Weiterbildungsbeihilfe (15 %) am L16 bzw. Lohnkonto ausgewiesen werden?

Antwort: Ja

Gibt es konkrete komplexe Rechenbeispiele zum Aktivitätsfreibetrag?

Antwort: Die aktuelle BMF-FAQ enthält mehrere Rechen-/Wirkungsbeispiele zum Aktivitätsfreibetrag.